Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

38. Sitzung, 30.06.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Achtunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 30. Juni 1857. Nachmittags 5 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des Berichts über die Vorlage, enthaltend ein revidirtes Gehaltsregulativ für den Justiz- und Verwaltungsdienst im Großherzogthum.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 5¼ Uhr. Am Regierungstische: die Regierungscommissäre Bucholtz und Selckmann.

Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Strackerjan über die letzte Sitzung abgefaßten Protokolls, wird sofort zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung der Vorlage, enthaltend ein revidirtes Regulativ für den Justiz- und Verwaltungsdienst im Großherzogthum, übergegangen. Nach Vorlesung des einschlagenden Theils des Berichts wird Antrag 25., die Regierung zu Oldenburg betreffend, zur Berathung gestellt.

Abg. **Mölling**: Ich würde auch hier nach den Anträgen, die ich heute morgen gestellt habe, genöthigt sein, zu beantragen, daß die Vorstände der höhern Collegien auf feste Gehaltssätze gestellt würden, ich verzichte aber darauf nach der Erfahrung, die ich gemacht habe und bemerke — der Herr Präsident wird mir diese kleine Abschweifung erlauben, da nur Zeit damit gespart wird — daß ich ebenso nach den Anträgen von heute morgen beantragt haben würde, die Mitglieder der Regierung, der Cammer, des Appellationsgerichtes und die Vorstände der Obergerichte, nebst deren Mitgliedern auf festem Gehalt zu stellen; indessen habe ich eingesehen, daß das, was ich will, die Beschränkung dessen, was nach meiner Auffassung Beamtenluxus ist, und die Verwerfung eines Systems, das ich des Beamtenstandes nicht würdig halte, auf diesem Landtage von mir nicht zu erreichen sein wird, ich habe eingesehen, daß die Verbindung einer angemessenen Remuneration der dem Staate nothwendigen Beamten verbunden mit einer vernünftigen Sparsamkeit nicht zu erreichen sein wird. Ich werde deshalb keine Anträge für das Herzogthum in dieser Richtung weiter stellen, zumal ich es ja nicht speziell vertrete; ich werde aber meine Pflicht, wie schwer sie auch ist, da erfüllen, wo mein Wahlkreis ist, und dort beim Fürstenthum Lübeck, wo ich es für nöthig halte, meine Anträge stellen.

Nach erfolgter Verlesung des weitern auf die Anträge 26., 27., 28., sich beziehenden Theils des Berichts, gelangt derselbe zur Discussion.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Meine Herren! wie der Abg. Mölling bedauert, mit seinen Anträgen heute nicht durchgedrungen zu sein, muß ebenso ich es sehr tief beklagen, daß die Propositionen der Staatsregierung nach den heute gemachten Erfahrungen so erheblich abgemindert sind. Wenn im Allgemeinen keineswegs gesagt werden kann, daß sie eine unangemessene Höhe haben, so ist dies gegenwärtig auch nicht der Fall bei den Gehaltssätzen der Regierung, die nach dem Ausschußantrage einer erheblichen Herabsetzung unterliegen sollen. Es ist recht schwer, meine Herren! nachzuweisen, daß der eine oder andere Gehaltssatz in dieser oder jener bestimmten Größe nur angemessen sei, weil concrete Anhaltspuncte hier fehlen, es dürfte aber in Betracht zu ziehen sein die Verhältnisse in den Nachbarstaaten. Die Regierung des Herzogthums Oldenburg, sollte ich meinen, vergleicht sich sehr wohl mit einer hannöverschen Landdrostei, und die Mitglieder einer solchen können nach ihrer dienstlichen Stellung einen Gehaltssatz bis zu 2000 Thaler haben. Das ist eine Rücksicht, die auch die Staatsregierung bei ihren Propositionen mit geleitet hat. Ich kann daher nur wünschen und beantragen, daß die Propositionen der Staatsregierung angenommen werden.

Antrag 26.:

unter Streichung der Worte: „6 Mitglieder" (bei II. A. 1.), sowie der Worte: „4 Mitglieder" (bei II. C. 1.) die betreffende Stelle, wie folgt, zu fassen:

Landesbibliothek Oldenburg

des Zusammenhangs wegen, werden hier neben 10 Mitgliedern der Regierung und Cammer zu Oldenburg je 2 Mitglieder der Regierungen zu Eutin und Birkenfeld aufgeführt, und zwar:

wird angenommen.

Der Antrag des Entwurfs:

für die Mitglieder der Regierung des Herzogthums folgende Gehaltssätze aufzustellen: 4 Mitglieder ein jedes 1800—2000, 3 ein jedes 1500—1800, 4 ein jedes 1200—1500 und 3 ein jedes 900—1200 Thaler

wird abgelehnt, wogegen der Antrag des Ausschusses 27.:

4 Mitglieder jedes zu . . . . 16—1800 Thaler
6 „ „ „ . . . . 12—1600 „
4 „ „ „ . . . . 8—1200 „

in das Regulativ aufzunehmen.

angenommen wird. Gleicherweise findet der Antrag 28., der auf Annahme der Vorlage im Uebrigen gerichtet ist, den Beifall des Landtages. Hierauf gelangt nach dessen Verlesung Antrag 29.:

statt der Bemerkung: „Wo eine Staatsbeamtenwohnung — 60 Thaler vom Gehalte ab“ ist zu setzen:

„für eine vom Staate gewährte Dienstwohnung gehen 200 Thaler, jedoch wenn solche nur der Person des Beamten gewährt wird, nur 60 Thaler vom Gehalte ab.“

zur Berathung.

Abg. **Wibel**: Nicht dieses Antrags halber, was aber die allgemeinen Bemerkungen betrifft, so hat es mir scheinen wollen, daß der Ausschuß sehr mit Recht, wie Seite 26. seines Berichtes ausgeführt ist, ein erhebliches Bedenken darüber hatte, ob es zulässig sei, das Personal, womit die Aemter und die Amtsgerichte zu besetzen sind, sowie in der Vorlage geschehen, zu 43 Köpfen, ohne Unterschied dem Gehalte nach zu normiren, im Ganzen durch Bewilligung einer Pauschsumme von 43,000 bis 55,000 Thaler. Mir hat es scheinen wollen, nach dem, was neuerdings über die Organisation der Aemter beschlossen, freilich noch nicht in zweiter Lesung festgesetzt worden ist, daß es durchaus unthunlich sei, die richterlichen Beamten, die nach den neulich gefaßten Beschlüssen vollkommen getrennt stehen in ihren Functionen und Qualificationen von den Verwaltungsbeamten, mit diesen unter einen Normalsatz zu befassen, wenn man sie nicht vollkommen der Willkühr Preis geben will, so daß sie nicht normirt und sicher gestellt sind. Das Staatsgrundgesetz will eine feste Normirung. Soll dasselbe nur einen Schatten von Wahrheit haben, will man irgend gewissenhaft sein in Handhabung desselben, bedenkt man, welche wichtige Functionen den Amtsrichtern beigelegt werden und will man den Frieden und die Ehre des Richterstandes in unserem Staate, so müssen die Beamten, die bei den Aemtern künftig die Richter sein sollen, nothwendig abgesondert von den Verwaltungsbeamten normirt werden. Uebersichtlich wird wohl ohnehin keinem der Herren Mitglieder des Landtags diese Normirung des Entwurfs geworden. Es sind sogar die Fürstenthümer mit dem Herzogthum durcheinandergestellt, mit einem Worte, es ist ein Haufen Geldes hingeworfen, womit das Ministerium die Amtsrichter, wie den Verwaltungsbeamten besolden soll. Das ist gewiß nicht ein Regulativ, gewiß nicht ein revidirtes Regulativ; denn man revidirt doch nur im Wege der Verbesserung, nicht im Wege der Confusion! Der Ausschuß hat sich damit getröstet, die richterlichen Beamten wären in ihrer äußerlichen Stellung vollkommen gleich mit den Verwaltungsbeamten. Das ist auch wohl ein Irrthum. So wie nach den Beschlüssen über die Organisation der Aemter in Aussicht steht, wird oft ein sehr großer Unterschied obwalten. Die 17 Aemter werden größere Kreise bilden als die Bezirke der Amtsrichter; bei dem einen Amtsgerichte werden jüngere Leute fungiren, bei einem anderen dagegen ältere erfahrenere Männer, die man aus dem Obergerichte dahin versetzt, je nach der Bedeutung der Amtsgerichtsstelle, so daß also gewiß nicht Alles über einen Kamm geschoren werden kann. Ich meinestheils kann daher in Beziehung auf diese Position keine Stimme abgeben, bis nicht eine gehörige Scheidung vorgenommen worden ist und beantragen:

der Landtag beschließe: daß die daß die Position II. A. 2. zur abgesonderten Begutachtung hinsichtlich der richterlichen Beamten und der Verwaltungsbeamten an den Ausschuß zurückzuweisen ist.

Nicht bloß bei den ersten Beamten, beim Verwaltungsbeamten und bei dem Amtsrichter kommt dies übrigens in Betracht, sondern auch bei den Actuaren u. s. w. nachdem der Beschluß gefaßt ist, daß der Actuar bei dem Einen zugleich Pupillenschreiber sein, bei den Andern mehr die Stellung eines bisherigen Amtsschreibers einnehmen soll. Demzufolge müssen für diese Subalternen ganz verschiedene Gehaltspositionen in Frage kommen. Ich halte es daher für meine Pflicht, diesen Antrag zu stellen, den Herren überlassend, darüber zu beschließen, und ihn zu verwerfen, wenn Sie die Confusion des Entwurfs für besser finden.

Der Antrag des Abg. Wibel ist bereits genügend unterstützt.

Berichterst. Abg. **Steche**: Ich muß dieser Ausführung des Abg. Wibel das entgegensetzen, was der Ausschuß in seinem Berichte gesagt hat. Der Ausschuß hat sich vergeblich bemüht, ein angemessenes Auskunftsmittel zu treffen, ohne Gefahr zu laufen zu einer erheblichen Steigerung des bestehenden Regulativs und zwar noch über die Forderungen der Staatsregierung hinaus zu gelangen; deshalb hat er geglaubt, es dabei bewenden lassen zu dürfen, zumal, wie im Berichte gesagt ist, formell das doch für die Sache spricht, daß beide Beamte bei einer und derselben Behörde angestellt sind. Außerdem ist dadurch das bestehende Regulativ nicht geändert, und wenn auch in Birkenfeld die Justiz von der Verwaltung getrennt ist, so stehen die betreffenden Personen nach wie vor hier zusammengefaßt; in Lübeck sind die Verhältnisse ganz dieselben wie bisher. Was die Actuare betrifft, in welcher Beziehung der Landtag einen vom Vorschlage der Staatsregierung abweichenden Antrag beschlossen

Landesbibliothek Oldenburg

hat, so ist im Berichte ausdrücklich gesagt, daß wegen des anzustellenden Copiisten der Ausschuß es nicht thunlich gehalten hat, sich hierüber auszusprechen, so lange nicht von Seiten der Staatsregierung weitere Vorschläge eingegangen sein werden. Ich glaube, daß der allgemeine Antrag des Abg. Wibel sich durchaus nicht zur Berücksichtigung eignet.

Abg. **Wibel**: Ich finde nicht, daß meine Bedenken dadurch widerlegt sind, indem der Vorredner wesentlich nur auf das zurückkam, woraus meine Bedenken gerade entnommen worden sind, nämlich auf seinen Ausschußbericht. Es ist gesagt worden, der Ausschuß habe sich vergeblich bemüht, einen angemessenen Ausweg zu finden, ohne eine erhebliche Steigerung in den Ausgaben herbeizuführen; das, muß ich gestehen, ist mir noch unverständlicher, als das bisher Vorliegende; denn was sollte, wenn eine angemessene Besoldung der Amtsrichter, die wir anstellen müssen, nicht möglich wäre ohne Steigerung der Bauschsumme, was sollte dann mit diesem Regulative werden? dann, meine ich, wäre es gerade um so mehr die Pflicht des Landtags, jetzt schon Vorsorge zu treffen, daß die Gehalte angemessen seien, und die Steigerung zu bewilligen. Dem Staatsministerium die Sache zu überlassen, wenn man dafür hält, daß auszukommen nicht möglich sein wird, das scheint mir ein Widerspruch zu sein. Aus dem Berichte habe ich aber nur einen gemachten Versuch entnehmen können, der dahin angedeutet ist, der Ausschuß habe versucht, die Totalsumme in zwei gleiche Hälften zu theilen, und diese über die Amtsrichter und Verwaltungsbeamten zu repartiren. Ich gebe zu, daß es auf diesem Wege nicht gegangen ist. Dann müssen wir aber einen andern Weg einschlagen und die Schwierigkeit, die die Sache an sich etwa hätte, kann kein Grund für den confusen Antrag sein, eine Bauschsumme zu bewilligen. Zudem halte ich es in Bezug auf die richterlichen Beamten für verfassungswidrig, wenn sie auf Zulage gestellt und ihre Gehalte nicht fest normirt werden. —

Der Antrag des Abg. Wibel:

der Landtag beschließe:

daß in der Position von den Aemtern die Gehalte des dem Justizdienste angehörigen Personals abgesondert zu normiren sind, und die Position II. A. 2 demzufolge an den Ausschuß zur Begutachtung zurück zu verweisen,

wird abgelehnt.

Hierauf werden die weitern Theile des Berichts, auf welche sich die Anträge 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 beziehen, verlesen. Es wird aus der Versammlung nichts gegen diese Positionen bemerkt, und wird hierauf, nach Verlesung des Antrags 38 derselbe zur Berathung gestellt.

Abg. **Rüder**: Es ist hier vom Ausschusse die Position für den Hausinspector ermäßigt worden, mit Gründen, die mir nicht recht einleuchten wollen. Es ist gesagt, daß, da der Hausinspector schwerlich jemals Director der Strafanstalt werden könne, seine Stelle niedriger normirt werden müsse. Nach meiner Auffassung würde der Inhaber einer Stelle, durch welche ihn keine Aussicht auf eine höhere in demselben Wirkungskreise geboten ist, im gewöhnlichen Laufe der Dinge eher einen Anspruch auf bessere Dotirung der seinigen haben. Geht man davon aus, daß man überhaupt einen Sporn für Pflichttreue in den Gehaltsätzen erblicken will, was ja freilich bekanntlich von Einigen geleugnet wird, dann muß man nothwendig die Stellen so dotiren, daß bei fortdauernder Pflichttreue, bei einem Eifer, der auch dann, wenn er zeitweilig nicht von Erfolg begleitet ist, nicht quiescirt, sondern fortwährend thätig bleibt, jedenfalls in den gegebenen Gehaltsätzen eine genügende Renumeration gegeben ist, und da, wenn die Stelle derartig ist, daß ein Fortrücken von da aus nicht möglich wird, der Gehaltsatz so gegeben werden muß, daß der Inhaber der Stelle nicht genöthigt ist, sich in einem andern Dienstzweige verwenden zu lassen, nachdem er in dem, wo er bisher gearbeitet, eine gewisse Specialität geworden, jedenfalls größere Fähigkeit documentirt hat. Ich glaube deshalb, und weil überhaupt über unsere Staatsdienste so häufig bemerkt worden ist, daß Aspiranten aus dieser Vorbildungssphäre im Ganzen sehr wenig Gelegenheit zur angemessenen Erhöhung ihres Auskommens gegeben ist, daß es hier wohl zweckmäßig wäre, der Staatsregierung die Verbesserung nicht abzuschneiden, die hier eine höhere Position im Maximum vorgeschlagen hat. Ich habe nicht gesagt, daß sie freigebig gleich das Maximum greifen soll, allein es in dem Regulativ abzuschneiden, scheint durchaus nicht geboten.

Der Antrag der Staatsregierung:

für den Hausinspector 400—800 Thaler neben freier Wohnung und Feuerung in das Regulativ aufzunehmen,

wird abgelehnt, dagegen wird der Antrag des Ausschusses:

a. für den Hausinspector neben freier Wohnung und Feuerung 400—600 Thaler in das Regulativ aufzunehmen,

angenommen. Ebenso wird der Antrag des Ausschusses:

b. für zwei Geistliche, einen evangelischen und einen katholischen, jeden 50—150 Thlr.;
c. für einen Lehrer 150—250 Thlr., mit der Bemerkung: daneben freie Wohnung, sofern solche in der Anstalt gewährt werden kann;
d. für zwei Kirchendiener, einen evangelischen und einen katholischen, jeder 10—15 Thlr.;
e. acht Aufseher-Werkmeister, davon drei jeder 196 bis 216 Thlr.;
f. vier Aufseher-Wächter, davon zwei jeder 146 bis 166 Thlr.;
g. zwei Aufseherinnen, jede 84—120 Thlr.;
h. im Uebrigen die Sätze, wie sie in der Vorlage aufgeführt sind, in das Regulativ aufzunehmen,

angenommen, nachdem die auf die betreffenden Beamten bezüglichen Propositionen der Staatsregierung abgelehnt worden waren, worauf nach Verlesung des folgenden Passus des Berichts, der sich auf die Gefängnißanstalt zu Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

bezieht und den Antrag 39 begründet, derselbe zur Berathung kommt.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Meine Herren! die Normirung des Gehaltes des Inspectors der Gefängnißanstalt in Oldenburg mit 400 — 800 Thlrn. erscheint der selbstständigen und bedeutenden Stellung, die dieser Official einnehmen wird, nur angemessen, und muß die Staatsregierung eine so bedeutende Herabsetzung, wie sie der Ausschuß vorschlägt, für unangemessen halten. Dieser Inspector hat die sehr bedeutende Strafanstalt selbstständig zu leiten und für die richtige Behandlung des Ganzen sowie jedes Einzelnen und für die angemessene Beschäftigung derselben zu sorgen. Es können nach der künftigen Einrichtung in dem Civilstrafgefängnisse Leute bis zu sechs Jahren sich aufhalten, indem es gewiß nicht angemessen sein dürfte, Civilstrafen an demselben Orte mit Verbrechensstrafe abbüßen zu lassen. Das jetzige neue Gefängniß enthält 64 Zellen. Mehrere davon sind so eingerichtet, daß nicht blos eine, sondern mehrere Personen sich darin befinden können; es kann daher sehr leicht der Fall sein, daß sich etwa achtzig Personen in der Gefängnißanstalt befinden werden. Eine so bedeutende Anzahl einem Inspector zu untergeben, der nach dem Antrage des Ausschusses mit einem so geringen Gehalte bedacht, immer nur ein sehr untergeordneter Official sein würde, scheint nicht angemessen. Es scheint nothwendig, der Staatsregierung die Möglichkeit zu bieten, durch eine bessere Bemessung des Gehaltes einen Official anzustellen, der vermöge seiner Bildungsstufe zu einer genügenden Ausfüllung seiner Stelle im Stande ist. Ich möchte Ihnen daher sehr dringend empfehlen, das Maximum des Gehaltes mit 800 Thlrn. beizubehalten.

Abg. **v. Berg**: Für den Gehaltsatz von 4—800 Thlr. möchte ich auch noch folgendes Moment anführen. Der Landtag hat soeben beschlossen, den Hausinspector der Strafanstalt zu Vechta mit 4—600 Thlrn. zu normiren. Nun scheint es mir für die Zukunft ein ganz passender Gang zu sein, daß man, wenn der Inspector unter Leitung des Directors in der Strafanstalt vorgebildet ist, denselben in die selbstständige Stellung eines Inspectors des Gefängnisses zu Oldenburg bringt. Dieser Uebergang wird aber nur zu vermitteln sein, wenn man in einer angemessenen Gehaltserhöhung auch diese Stelle als ein Avancement ansehen würde. Der Inspector wird sich dann in dieser selbstständigen Stellung weiter ausbilden können, und sie würde dann einen Uebergangspunkt zur Stellung eines Directors der Strafanstalt zu Vechta bilden. Ich möchte deshalb dringend den Antrag der Staatsregierung zur Annahme empfehlen, für den Inspector des Gefängnißhauses in Oldenburg den Gehalt von 4—800 Thlr. in das Regulativ aufzunehmen.

Berichterst. Abg. **Steche**: Der Ausschuß hat sich nicht in der Lage gesehen, zur Zeit die Verhältnisse genau zu überblicken, wie es sich mit dem Inspector des hiesigen Gefangenhauses verhalten wird. Das Gefangenhaus ist noch nicht einmal eingerichtet, man weiß noch nicht, ob man nicht einen Subalternbeamten oder etwa einen pensionirten Offizier als Inspector anstellen kann, und daher hat der Ausschuß geglaubt, der von ihm vorgeschlagene Satz würde genügen, indem er der Zukunft das Mehr überließ.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Ich glaube, meine Herren, daß sich die Verhältnisse genügend übersehen lassen, um in diesem Punkte hier schon Beschluß zu fassen. Der Grund, welchen der Herr Vorredner anführte, daß sich die Verhältnisse nicht genügend übersehen ließen, scheint nicht dafür geltend gemacht werden zu können, in dem Regulative, das als bleibend betrachtet werden muß, einen Gehaltsatz niedriger zu bestimmen, als es der Sache entspricht und als man nach Ansicht der Staatsregierung in diesem Falle auskomme. Ich habe mir schon erlaubt, auf den Umfang der Anstalt hinzuweisen. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß die Anstalt stets vollständig in Anspruch genommen sein wird, und wenn in dieser Beziehung ein Zweifel vorliegen kann, so wird es nur der sein, ob der Umfang der Gefängnißanstalt genügend sein werde für die an sie zu stellenden Anforderungen, indem diese Anstalt nach einem früheren Beschlusse die Centralcivilstrafanstalt für das ganze Herzogthum bilden soll. Daraus werden Sie entnehmen, daß die vorhandenen Räumlichkeiten stets in Anspruch genommen werden. Wenn Sie das festhalten, und die große Anzahl von Gefangenen in Betracht ziehen, so darf gewiß mit Recht behauptet werden, daß man für diese Anstalt auch einen Beamten nöthig haben wird, den man auf die Dauer nicht mit 600 Thlr. im Maximum genügend wird salariren können. Daher glaube ich, daß die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, einstweilen in das Regulativ den geringeren Satz aufzunehmen, weil man ihn später erhöhen könne, hier nicht zutrifft.

Berichterstatter Abg. **Steche**: Was den Umfang der Geschäfte anbetrifft, auf den der Herr Regierungs-Commissair so großen Werth legt, indem er sagt, es wären 64 Zellen vorhanden, und sie würden ohne Zweifel immer besetzt sein, so muß ich bemerken, daß in Vechta 200 Gefangene sind, und Sie werden daraus ermessen, daß der Hausinspector in Vechta sehr viel mehr zu thun haben wird, als der Inspector des Gefängnißhauses in Oldenburg, zumal hier Alles in einem Gebäude concentrirt ist, während in Vechta die Anstalt aus mehren Gebäuden besteht. Die andere Bemerkung wegen des Dauerns anlangend, so muß sich das demnächst eben finden. Glaubt man nach Verlauf einer Reihe von Jahren, daß der jetzige Satz ungenügend ist, so wird sich später Gelegenheit und Veranlassung finden, ihn etwas höher zu setzen.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Der so eben gezogene Vergleich zwischen dem Gefängnißhause zu Oldenburg und der Strafanstalt zu Vechta scheint nicht für den vorgeschlagenen niederen Satz zu sprechen. Ich muß hier darauf aufmerksam machen, daß in Vechta ein Director mit einem Gehalte von 900 — 1400 Thaler, ein Hausinspector mit 400 — 600 Thaler, ein Fabrikinspector mit 400—600 Thaler, und außerdem ein Rechnungsführer mit 300—500 Thaler angestellt ist. Alles dieses wird der Inspector in Oldenburg in seiner Person vereinigen, und Sie werden daraus entnehmen, wenn

Landesbibliothek Oldenburg

es auf einen Vergleich mit Vechta ankommt, daß ganz gewiß der Satz bis 800 Thlr. für den Inspector des Gefängnißhauses zu Oldenburg nicht zu hoch gegriffen ist.

Der Antrag der Staatsregierung:

für den Inspector des Gefängnißhauses in Oldenburg neben freier Wohnung ein Gehalt von 4 bis 800 Thlr. in das Regulativ aufzunehmen,

wird abgelehnt, und dagegen der Antrag des Ausschusses Nr. 39:

Aufnahme dieser Position mit den vorgeschlagenen Aenderungen,

angenommen.

Zu den hierauf verlesenen folgenden, die Anträge 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49 betreffenden Theile des Berichts, wird nichts bemerkt.

Antrag Nr. 50:

die Aufnahme der fraglichen Position (Commission für die Untersuchung der Dampfkessel-Anlagen) unter Ziffer 9 in das Regulativ hier abzulehnen.

wird angenommen, womit der eventuelle Antr. Nr. 51 wegfällt.

Nach Verlesung des den Antrag Nr. 52 begründenden Theils des Berichts kommt derselbe zur Berathung.

Abg. **Pancratz**: Die Position für den Gemeinheits-Commissair erscheint mir in ihrem Maximalbetrage zu niedrig, namentlich auch im Verhältnisse zu den Sätzen für andere Techniker, wenn ich auch dabei berücksichtige, wie der Ausschuß durchschnittlich die Gehalte vermindert hat. Der Ausschuß hat den Gehaltssatz für den Gemeinheits-Commissair denen gleichgestellt, welche für die Bezirksofficialen des Wasser-, Weg-, Brückenbaues, und des Hochbaus zum Vorschlage gekommen sind. Wenn man nun auch annimmt, daß der Gemeinheits-Commissair aus solchen Technikern hervorgehe, die beim Vermessungswesen angestellt sind, und den genannten Bezirksofficialen hinsichtlich der Anforderungen, die man an ihre Vorbildung und Kenntnisse stellen muß, mehr oder weniger gleichstehen, so muß ich doch zu bedenken geben, daß der Gemeinheits-Commissair, wenn er auch aus diesen Technikern gewählt wird, immer doch nach Kenntnissen und Eigenschaften gewählt wird, die nicht bei allen Technikern solcher Art vorhanden sind. Man wird Kenntnisse und Eigenschaften von ihm verlangen, die man nicht von jedem dieser Techniker verlangen kann, die aber zur vollständigen Erfüllung seiner Pflichten durchaus erforderlich sind. Auch ist ja bei sonstigen Sätzen vom Ausschusse Rücksicht auf die Wichtigkeit der Geschäfte genommen, selbst wenn auch nicht die Vorbildung und die Kenntnisse größer sein müssen, wie in einer andern Stellung. Der Gemeinheits-Commissair ist bei uns ein Mann von großer Wichtigkeit. Er ist zunächst vorzüglich der Official, welcher für die Cultivirung in unserm Lande zu sorgen hat. Er hat im Allgemeinen die Aufsicht über das Fortschreiten der Theilungen, und der im Einzelnen bei Theilungen und bei sonst geforderten besondern Berichten weiter für die fortschreitende Cultur zu wirken hat. Dann hat er auch über die Ansprüche einzelner Privaten an die Gemeinheiten und Marken, und über die Gesuche, welche gestellt werden um Ueberlassungen von Antheilen des Staats. Der Gemeinheits-Commissair muß daher auch mit unsern Gesetzen und Gewohnheiten bekannt sein, und sich immermehr damit vertraut machen, er muß auch landwirthschaftliche Kenntnisse haben, und sich in diesen Kenntnissen vervollkommnen. Die Mittel dazu hat er sich selbst zu verschaffen. Man wird ihn allerdings immer etwas höher stellen, als die übrigen Bezirksofficialen beim Wasser-, Weg- und Brücken-, wie beim Hochbau. Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen. Der Ausschuß hat z. B. beim Hochbaue das Gehalt des Baumeisters bis zu 1100 Thlr. im Maximum gegriffen, das Gehalt des Baumeisters aber, der der Direction hinzutritt, um 100 Thlr. höher gestellt. Da sollte ich nun meinen, wäre es nicht zu viel, wenn man den Gemeinheits-Commissair, der der Regierung hinzutritt, dem gleichstellte, der der Direction des Hochbauwesens hinzutritt. Hiernach möchte ich mir erlauben, folgenden Antrag zu stellen:

für den Gemeinheits-Commissair den Maximalsatz des Gehalts zu 1200 Thaler anzunehmen.

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren, der Ausschuß ist in seinem Vorschlage in Bezug auf die Normirung des Gehalts des Gemeinheits-Commissairs davon ausgegangen, daß, wie auch im Berichte angedeutet ist, er mit den Bezirksbaubeamten gleichgestellt werden soll. Bisher war der Gemeinheits-Commissair auch mit diesen und den Vermessungsinspectoren gleichgestellt, und ich glaube nicht, daß der Landtag, wenn er die Gehalte der Vermessungsbeamten regulirt, sie höher normiren wird, als die Gehalte der Beamten beim Wasser- und Hochbau. Diese drei Klassen von Beamten sind früher in einer Kategorie gewesen, und ich glaube, es ist richtig, wenn sie in derselben Höhe des Gehalts bleiben.

Abg. **Pancratz**: Ich habe anerkannt, daß hinsichtlich der Kenntnisse und der Vorbildung diese Beamten einander so ziemlich gleichstehen; ich habe aber auch darauf hingewiesen, daß nicht jeder Beamte beim Vermessungswesen sich dazu eignet, Gemeinheits-Commissair zu sein. Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß seine Geschäfte wichtiger sind, und eine weitere Ausbildung fordern, die von dem Bezirksbeamten nicht verlangt wird, und endlich, weil gesagt ist, daß früher nichts Anderes beantragt sei, will ich darauf hindeuten, daß hier in der Vorlage der Staatsregierung ein Gehalt von 8—1400 Thlr. ebenfalls beantragt ist für den Hochbaubeamten, der der Commission beitritt. Der Ausschuß hat das Gehalt des Gemeinheits-Commissairs auf 800—1100 Thaler normirt, während er das Gehalt des Beamten für das Hochbauwesen auf 8—1200 Thlr. festgesetzt hat. Ich habe nun geglaubt, daß es nicht unangemessen sei, das Gehalt des Gemeinheits-Commissairs eben so hoch zu normiren.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Meine Herren, die Staatsregierung glaubt auch, daß die sehr erhebliche Herabsetzung des Gehaltssatzes von 1400 Thlr. bis auf 1100 Thlr. nicht genügend begründet ist, sie muß vielmehr den Satz von 1400 Thlr. im Maximum als einen angemessenen, den Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

hältnissen entsprechenden erklären. Dasjenige, was ein Mitglied des Ausschusses Ihnen vorhin sagte, scheint nicht zuzutreffen, und in so fern scheint auch die daraus gezogene Folgerung für eine so erhebliche Herabsetzung nicht begründet. Die Gleichstellung des Gemeinheits-Commissairs mit den Bezirksofficialen beim Bauwesen ist in keiner Weise gerechtfertigt. Ich kann zunächst schon in Bezug auf die Anforderungen, welche man an seine Kenntnisse und Erfahrungen machen muß auf das verweisen, was der Herr Abg. Pancratz vorhin bemerkte, und ich füge nur noch hinzu, daß gerade, wenn, wie ein Mitglied des Ausschusses vorhin wollte, künftig die Vermessungsinspectoren den Bezirksofficialen im Bauwesen gleichgestellt werden, die Möglichkeit einer Gehaltserhöhung über den den Vermessungsinspectoren zugemessenen Gehaltssatz nothwendig geboten ist. Es kommt noch hinzu, meine Herren, daß, wie der Ausschuß selbst sagt, dieser Gemeinheits-Commissair künftig eine vollständige andere Stellung erhalten wird, als er gehabt hat. Folglich kann man aus dem Satze, welcher in dem bisherigen Regulative stand, keinen Schluß auf die Zukunft ziehen. Es ist schon darauf hingewiesen, daß dieser Beamte als außerordentliches Mitglied der Regierung hinzutritt, und daß er die wichtigste Persönlichkeit bei der Landescultur ist. Gerade in dieser Beziehung hat man im Landtage mehrfach darauf hingewiesen, daß die unbebauten Flächen unsers Landes in Cultur zu bringen seien, und dafür ist der Gemeinheits-Commissair eine der wichtigsten Personen. Wurde nun schon heute morgen darauf hingewiesen, daß bei den Gehaltssätzen nicht allein die Verantwortlichkeit der Stellung sondern auch die erforderliche Integrität des Beamten es sei, welche bei der Bemessung der Gehalte berücksichtigt werden müsse; so trifft dies, wenn irgendwo, grade hier zu. Der Gemeinheits-Commissair ist nicht ein Bezirksofficial, welcher unter steter Controlle arbeitet, wie die übrigen es thun, sondern er ist dazu berufen, bei den Gemeinheits- und Markentheilungen eine selbstständige Thätigkeit auszuüben, die nicht vollständig controllirt werden kann, und gerade bei den Theilungen ist es äußerst wichtig, in dieser Person Jemand zu haben, dessen Integrität niemals angezweifelt werden darf, wenn nicht das Vertrauen zu den Gemeinheits- und Markentheilungen und zu der Gerechtigkeit derselben verloren gehen soll. Ich glaube daher, daß der Antrag, 1400 Thlr. für den Gemeinheits-Commissair in die Regulative aufzunehmen, gerechtfertigt ist, auch nach dem Standpunkte, welchen der Ausschuß angenommen hat, als derselbe für die Mitglieder der Wasser- und Wegbaudirection ein Maximum von 1400 Thlr. annahm. Ich dächte, was diese technischen Mitglieder der Wasser- und Wegbaudirection erhalten, sollte auch für ein außerordentliches Mitglied der Regierung, was selbstständig handelt in seinem Berufe, wenigstens auch angemessen sein.

Berichterstatter Abg. **Steche**: Die Wichtigkeit der Stellung des Gemeinheits-Commissairs hat der Ausschuß nicht verkennen können, er ist aber, wie auch vorhin schon hervorgehoben worden ist, davon ausgegangen, daß sein Gehalt wesentlich deshalb, weil er seinen Dienst größtentheils außerhalb seines Wohnortes wahrzunehmen hat, nicht höher zu normiren sei, wie das der Districtsofficialen beim Bauwesen. Ich kann nicht zugeben, daß der Gemeinheits-Commissair diejenige höhere technische Ausbildung haben müsse, wie die Mitglieder der Wasser- und Wegbaudirection, und deshalb hat der Ausschuß geglaubt, einen erheblich niedrigern Satz greifen zu müssen, wie für die Personen, die nach seiner Ansicht befähigt sind, als Mitglieder jener technischen Behörde eintreten zu können. Ob für den Gemeinheits-Commissair 11 oder 1200 Thlr. im Maximum genüge, darüber läßt sich streiten. Wollen die Herren 1200 Thlr. aufnehmen, so habe ich nichts dagegen, ich habe aber keinen Grund zu empfehlen, den Ausschußantrag nicht anzunehmen.

Der Antrag der Staatsregierung

für den Gemeinheits-Commissair 8—1400 Thlr. in das Regulativ aufzunehmen,

ebenso wie der Antrag des Abg. Pancratz

8—1200 Thlr. für den Gemeinheits-Commissair festzustellen,

werden abgelehnt, dagegen wird der Antrag des Ausschusses

für den Gemeinheits-Commissair 800 bis 1100 Thlr. aufzunehmen,

angenommen, und hierauf nach Verlesung des betreffenden Theils des Berichts der Antrag Nr. 54

einen Rechtsconsulenten mit 2—300 Thlr. aufzuführen,

zur Discussion gelangt.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Die Staatsregierung, meine Herren, muß wünschen, für die Stelle eines Rechtsconsulenten, welcher bei den Verwaltungsbehörden häufig in Anspruch genommen werden kann, wenigstens einen Satz, welcher sich um 100 Thlr. über den jetzigen erhebt, bewilligt zu erhalten. Ob er sofort gebraucht wird, ist eine andere Frage, es steht jedoch zu erwarten, daß gerade bei dem bedeutenden Umfange der Geschäfte, welche namentlich der Regierung zugewiesen sind, es auch hier wünschenswerth sein muß, unter Umständen die Thätigkeit des Rechtsconsulenten mehr in Anspruch zu nehmen. Daß aber bei der größeren Thätigkeit, welche von ihm verlangt wird, ein Gehaltssatz von 2—300 Thlrn. ungenügend ist, werden Sie wohl nicht bezweifeln. Deshalb glaube ich, daß es um so richtiger sein wird, wenigstens den Satz bis zu 400 Thlr aufzunehmen, als sonst zu befürchten steht, daß man gegen das Interesse des Staates vorkommenden Falls Bedenken tragen müßte, die Thätigkeit des Rechtsconsulenten für eine so geringe Vergütung so häufig in Anspruch zu nehmen, als es im Interesse der Sache erforderlich sein würde.

Berichterst. Abg. **Steche**: Der Ausschuß hat geglaubt, den Satz nicht höher vorschlagen zu sollen wie bisher, weil der zeitige Inhaber dieser Stelle für das Gehalt nur Gutachten, die gefordert werden, unentgeldlich abzugeben hat, wogegen er für alle Eingaben beim Gerichte bezahlt bekommt nach der Anwaltstaxe. So viel mir aus meiner amtlichen Stellung bekannt ist, ist er bisher nicht übermäßig in An-

Landesbibliothek Oldenburg

spruch genommen. Ob dies künftig in höherem Maaße der Fall sein werde, vermag ich freilich nicht zu übersehen, ich sollte aber meinen, daß für die verlangten Dienste ein festes Gehalt von 200 bis 300 Thlrn. von manchem Anwalte in der Stadt Oldenburg gern angenommen werden würde.

Abg. **Rüder**: Ich habe mich hierüber freilich nicht speciell instruirt, ich glaube aber, daß der Redner in einem Irrthume befangen ist. In der früheren Zeit wenigstens hat dieser Anwalt nur dann die prozessualischen Arbeiten bezahlt bekommen von Seiten des Staates, wenn die Kosten vom Gegner bestritten wurden. Bei dem Regierungscollegium, wo derselbe Mann als Anwalt gewöhnlich zugezogen wird, ist er allerdings nicht verpflichtet, ohne Deserviten zu arbeiten und daher mag der Ausschuß, in dem Mitglieder dieses Collegii sind, das entnommen haben.

Abg. **Strackerjan**: Der Vorredner denkt wohl an das, was im Fürstenthum Lübeck gilt, wenigstens nach dem, was im Ausschusse mitgetheilt ist. Hier im Herzogthume wird der advocatus fisci für alle Arbeiten, die im Auftrage der Behörden geschehen, abgesehen von dem Gutachten, besonders bezahlt. Für jede Convocation und jedes andere Geschäft giebt er am Ende des Jahres seine Rechnung ein und wird dann auch vergütet.

Berichterst. Abg. **Steche**: Zur weitern Aufklärung des Sachverhalts möchte ich noch bemerken, daß, wie ich weiß, auch bei der Kammer eben so verfahren wird, wie bei der Regierung, in Sachen, wo der advocatus fisci thätig ist. Nicht bloß, wenn er von der Regierung beauftragt wird mit einer gerichtlichen Verhandlung, sondern auch, wenn ihn die Kammer damit beauftragt, wird seine Bemühung, zufolge der mir bekannten Instruction, wie ich angegeben, vergütet.

Der Antrag des Reg.-Commissairs:

für den Rechtsconsulenten 3 bis 400 Thaler aufzunehmen,

wird abgelehnt und dagegen der Antrag Nr. 54:

einen Rechtsconsulenten mit 2 bis 300 Thaler aufzunehmen,

angenommen, worauf, nachdem gegen den Antr. Nr. 55 nichts erinnert worden war, nach Verlesung der einschlagenden Stelle des Berichts der Antrag Nr. 56 zur Discussion gelangt.

Abg. **Böckel**: Ich habe, meine Herren, auch wenig Hoffnung, Anklang zu finden, wenn ich mit einem Antrage auf Sparsamkeit komme, allein hierbei fühle ich mich doch gedrungen, einen Antrag einzubringen. Wir hätten allerdings an manchen Orten auch noch Anträge bringen können, wenn die Kürze der Zeit erlaubt hätte, einen so umfangreichen Bericht so durchzuarbeiten, um die Anträge hinlänglich motiviren zu können. Was der Ausschuß in Monaten beräth, müssen wir, die wir vom Ausschusse ausgeschlossen sind, in 2 Tagen durchberathen und besprechen. Hier aber kann ich nicht unterlassen, einen Antrag dahin einzureichen, daß die Ausgaben für das Postwesen, die auf eine mir fast unerklärliche Weise gesteigert worden sind, zu beschränken. Um von vorn herein meine Stellung zu bezeichnen, so geht mein Antrag dahin, im Wesentlichen die Sätze des früheren Regulativs beizubehalten und ich würde beantragen:

Positionen 11, Post- und Telegraphen-Anstalt, für „1 Director bis 1 Vorstand" so zu fassen:

1 Postdirector	10—1400 Thaler.
1 Postinspector	6—900 „
3 Postcontroleure, von denen der eine zugleich Rendant ist und einer die Registratur führt:	4—800 Thaler.
1 Secretair	4—800 „
1 Copiist	3—500 „

ferner:

5 Postsecretaire u. s. w. wie in der Vorlage.

Wenn der Ausschuß bei dem höheren Satze von 1800 Thaler sich darauf beruft, daß der Vorstand der jetzt zu einer Oberbehörde erhobenen Postdirection einen gleichen Gehaltssatz wie ein Mitglied der oberen Verwaltungsbehörden müsse erreichen können, so sehe ich den Zusammenhang nicht ein. Es ist dies auch früher nicht so gehalten worden und man hat, als man die Direction von der Regierung absonderte, gewiß nicht erwartet, daß man dann einen höhern Gehalt beanspruchen würde, denn sonst würde man schon damals Anstand genommen haben. Wenn man auf die Verkehrsverhältnisse der Jahre 1852/53 und 1856 hingewiesen und daraus, daß der Postverkehr in diesen Jahren gestiegen ist, folgern zu müssen geglaubt hat, daß er sich auch fernerhin in demselben Maße steigern werde, so kann ich dem nicht beistimmen. Es sind allerdings durch Steigerung des Postverkehrs die Geschäfte der Postbeamten sehr gewachsen, wir haben aber keineswegs die Aussicht, daß diese Steigerung in Zukunft so fortgehen werde und ich glaube auch nicht, daß der Mangel an Leuten sich in der Postdirection selbst gezeigt hat, sondern überall mehr in den unteren Beamtenstellen. Ich habe die Ueberzeugung, daß ein tüchtiger Director die Leitung der Post vollständig führen kann und daß ein tüchtiger Inspector an seiner Seite an Stelle der 2 vorgeschlagenen Mitglieder der Direction genügen wird, wenn außerdem noch ein gewandter Secretair die Geschäfte mit besorgt. Ich bin aber gegen die vorgeschlagene Veränderung auch deßhalb, weil auch bei dieser Direction, die man jetzt mit so großem Aufwande und Kosten schaffen will, dann, wenn wir einmal so glücklich sein werden, eine Eisenbahn zu erlangen, wiederum eine Umgestaltung nothwendig sein wird, indem dann die Leitung der Post, der Eisenbahn und Telegraphenlinien in eine Hand übergehen muß. Es werden uns sodann aber die Hände gebunden sein, wenn wir eine Postdirection jetzt in der beantragten Weise herstellen, denn wir würden dann das Vergnügen haben, noch neue Leute herbeiziehen zu müssen und ein anderes Personal anzustellen. Wenn jetzt in dem Antrage ein Rendant und Revisor mit 600—1000 Thlr., dagegen 2 andere mit 400—700 Thaler angesetzt worden sind, so habe ich dafür in meinem Antrage im Verhältnisse zu den früheren 2 Postcontroleure gesetzt: „3 Postcontroleure, von denen Einer zugleich

Landesbibliothek Oldenburg

Rendant, Einer Registrator ist, 400—800 Thlr. Warum der Eine vor dem Andern so bedeutend bevorzugt sein soll, sehe ich nicht ein, ich weiß auch nicht, warum der Ausschuß dem Einen die Erhöhung gelassen und den beiden Anderen das Maximum um 100 Thlr. verkürzt hat. Ich würde an die Stelle des Hülfsarbeiters einen Postsecretair mit 400 — 800 Thlr. setzen, dem Copiisten 3—500 Thlr. bewilligen, denn ich glaube nicht, daß man an den Gehaltssätzen der Leute, welche eigentlich die meiste Arbeit thun, etwas streichen sollte. Auch kann ich nicht dafür sein, daß man, wie der Ausschuß thut, an den Gehalten der Briefträger und Paquetbesteller etwas kürzt. Ich wenigstens bin nicht im Stande, diesen armen Männern, die etwa 100 bis 300 Thlr. haben, noch 50 Thlr. von ihrem Gehalte abzuschneiden, um damit nach oben mehr bewilligen zu können. Diese Sätze will ich vielmehr alle stehen lassen, wie sie im alten Regulative standen.

Der Antrag ist unterstützt.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Ich befinde mich mit dem Abg. Böckel in der Lage, die Anträge des Ausschusses bekämpfen zu müssen. Die Staatsregierung hat Ihnen bei dieser Sache den Geschäftsbetrieb, um den es sich hier handelt, ausführlich auseinandergesetzt, sie hat insbesondere die Verwickelungen, Schwierigkeiten und den erheblichen Umfang desselben dargelegt. Es ist keineswegs, wie vom Abg. Böckel angenommen wird, vorauszusehen, daß dieser Betrieb sich künftig mindern werde, im Gegentheil wird man behaupten können, er werde steigen, denn was anderswo die Erfahrung ergeben hat, wird auch bei uns nicht ausbleiben. Selbst auch die Voraussicht des Baues einer Eisenbahn wird in dieser Beziehung nicht den Postverkehr mindern, im Gegentheil, indem die Eisenbahn überhaupt den Verkehr vermehrt, wird sich auch der Verkehr durch die Post erhöhen. Um kurz zu sein, will ich nur nochmals auf die Darlegung der Staatsregierung Bezug nehmen, wodurch dieselbe ihre Sätze hinlänglich begründet zu haben glaubt; sie hält sie nach wie vor für angemessen, trotz der vom Ausschusse geschehenen Ausstellungen und ich muß Sie, meine Herren, ersuchen, in Ihren Abänderungen der Regierungs-Propositionen hier einmal Einhalt zu thun.

Abg. **v. Berg**: In der Regierungs-Vorlage, meine Herren, sind die Anträge, welche die Staatsregierung gebracht hat, ausführlich begründet, sie sind mit Zahlen belegt, gegen die sich meines Erachtens nichts sagen läßt. Der Abg. Böckel, der einen Antrag eingebracht hat, hat nun freilich gesagt: „auf Zahlen können wir nicht bauen, denn wir können nicht wissen, was die Zukunft bringt" und lediglich diese Bemerkung veranlaßt mich das Wort zu nehmen, indem mir jetzt auch das Resultat des Jahres 1856 vorliegt, was eine ganz erhebliche Steigerung des Postverkehrs in diesem Jahre nachweist und die Erfahrung anderer Länder wird sich wohl ohne allen Zweifel auch bei uns bewähren. Wir sind noch lange nicht an der Grenze angelangt. Ich bin daher auch fest überzeugt, daß das Personal, welches hier gefordert wird, nur wenn es angestrengt arbeitet, Alles das überwältigen kann, was jetzt verlangt wird. Ich glaube nicht, daß auch nur eine Person von den beantragten überflüssig ist, daß sie alle sich werden anstrengen müssen, um dasjenige zu leisten, was im Allgemeinen von der Post verlangt wird und was auch der Abg. Böckel von derselben gefordert hat.

Abg. **Böckel**: Was die nachgewiesenen Zahlen über die Vermehrung des Verkehrs bei der Post betrifft, so habe ich ja gar nicht geleugnet, daß derselbe zunehmen könne und werde. Ich glaube also, daß er leicht auch künftig noch zunehmen wird, das wird aber erst nach Anlegung einer Eisenbahn sein. Wenn er dann aber zunimmt, so sind das doch alles Dinge, die eine Vermehrung des eigentlichen Betriebspersonals erfordern werden, die aber nicht nothwendig machen, daß wir eine so groß ausgestattete Direction des Postwesens einrichten, wie das neue Regulativ es vorschlägt. Es ist dabei noch eins zu berücksichtigen, was freilich häufig nicht in Anschlag gebracht wird, nämlich: „woher wir das Geld für die weiteren Ausgaben nehmen sollen." Ich habe eine Beantwortung dieser Frage im Bericht nicht gefunden, und gerade diese Frage liegt hier um so näher, als die Post eine getrennte Cassenverwaltung hat. Daß aber bedeutende Zuschüsse geleistet werden müssen, wenn wir eine so kostspielige Postdirection herstellen, ist wohl nicht zu bezweifeln, wie es auf der andern Seite weder wünschenswerth noch zweckmäßig sein wird. Wenn wir mehr Geld verwenden wollen, so wird das viel zweckmäßiger und nothwendiger sein da, wo der Ausschuß einen besondern Beamten fordert, damit das Postwesen auf dem Lande nicht mehr von Gastwirthen betrieben werde. Hier wird das Geld viel zweckmäßiger anzuwenden sein, als für die Ausstattung einer Postdirection, welche mit viel geringeren Mitteln ebenso gut, vielleicht noch besser beschafft werden kann.

Abg. **Strackerjan**: Der Abg. Böckel findet es nicht gerechtfertigt, daß die Postdirection so stark vermehrt werde, hauptsächlich weil er glaubt, daß ein so bedeutender Aufschwung im Postverkehre, wie er durch den Anschluß an den Postverein hervorgerufen worden ist, künftig nicht wieder eintreten werde. Daß der Postverkehr aber fortwährend zunimmt ist schon vom Abg. v. Berg nachgewiesen worden und ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß fortwährend neue Postrouten in Cours gesetzt werden und daß damit erhebliche Arbeiten verbunden sind, um sie in die gehörige Verbindung zu bringen. Man tadelt ferner an der Postverwaltung, daß sie auf dem Lande weniger unter Controlle stände. Es fehlt aber eben an Personal dazu, und darum ist es um so nothwendiger, daß noch ein Mitglied in die Postdirection eintrete. Es hat ferner der Abg. Böckel gefragt: „warum man die Gehalte für die zwei Revisoren heruntergesetzt, dagegen den für den Rendanten und Revisor höher gelassen habe?" Das hat meines Erachtens seinen guten Grund darin, daß dieser Revisor zugleich Rendant ist und die umfangreichen Postcassen und Postrechnungen zu führen hat. Es rechtfertigt sich hier wie allenthalben, daß derjenige, welcher die Hebungen und Rechnungen zu besorgen hat, anders und höher besoldet werde, als die bloßen Revisoren. Das Gehalt der letzteren haben

Landesbibliothek Oldenburg

wir um 100 Thlr. ermäßigt, weil wir es nicht gerechtfertigt hielten, sie höher zu normiren als die Postsecretaire, welche viel schwereren Dienst und viel mehr Risico zu tragen haben. In Bezug auf die Briefträger, Paquetbesteller und Büreaudiener hat der Ausschuß das jetzige von ihm etwas ermäßigte Gehalt für genügend gehalten, für die Schirrmeister aber den höhern Satz von 400 Thlr. ganz angemessen erachtet, weil diese einen schwereren Dienst haben und viel unter Wegs sein müssen.

Abg. **Wibel**: Ueber die Einrichtung der Postdirection mag man sehr verschiedener Meinung sein, aber das möchte ich wünschen, daß wir uns wenigstens in einem Puncte zu einer Meinung vereinigten, nämlich darin, daß es nicht gut sei, von den kleinen Gehalten der Unterbedienten noch etwas abzuknappen. Ist die Revision des Regulativs von 1853 vorzüglich aus dem Grunde beantragt, weil seitdem die Lebensbedürfnisse außerordentlich vertheuert worden sind, so wird eine Abänderung der vorgeschlagenen Gehaltssätze gewiß am empfindlichsten und schmerzlichsten bei den Gehalten empfunden, die zu 250 bis 400 Thlr. von der Staatsregierung normirt worden sind und von denen nun der Ausschuß 50 Thlr. abmindern will, um das zu gewinnen, was bei den größeren Gehalten reichlich ausgesetzt werden soll. Das widerstrebt meinem Rechts-Gefühle und ich glaube, daß es Ihnen allen nicht recht ist. Ich muß daher wünschen, daß die 50 Thlr., welche an diesem Posten vom Ausschusse abgenommen worden sind, wieder hinzugesetzt werden und beantragt daher, daß zu Antrag Nr. 57 die einzelnen Positionen getrennt zur Abstimmung kommen mögen.

Abg. **Strackerjan**: Ich habe vergessen auf die Frage des Abg. Böckel: „woher das Geld kommen würde?" zu antworten. Es hat uns kürzlich eine Mittheilung der Staatsregierung vorgelegen, wonach die Posterträge für 1856 recht erhebliche Ueberschüsse geliefert haben. Es konnten in Folge dessen 4000 Thlr. auf die Posthausanleihe abbezahlt werden und sind auch noch 2300 Thlr. als Extravergütung an die Posthalter bewilligt worden. Ich glaube demnach, daß die Post immer im Stande sein wird, ihre eigenen Ausgaben selbst zu decken.

Abg. v. **Berg**: Ich hatte mich zum Worte gemeldet um auf die Frage des Abg. Böckel zu antworten und kann das von dem Abg. Strackerjan Mitgetheilte noch vervollständigen. Ich glaube wenigstens nicht, daß dem Landtage die Rechnungs-Resultate von 1856 vorgelegen haben, sondern wohl die von 1855. Jene ergeben aber noch bedeutendere Einnahmen als die von 1855 und es läßt sich gar nicht bezweifeln, daß wenn der Postverkehr immer mehr im Steigen begriffen ist, nothwendig auch die Einkünfte wachsen müssen, und daß die Post immer im Stande sein wird, das zu leisten, was von ihr gefordert wird.

Berichterstatter **Steche**: In Bezug auf das, was über die angeblich unerforderliche Vermehrung des Personals gesagt worden ist, darf ich wohl auf dasjenige verweisen, was der Herr Regierungs-Commissair und die Abgg. v. Berg und Strackerjan hierüber angeführt haben. Es ist aber noch zu bemerken, daß auch das Telegraphenwesen der Postdirection zugewiesen worden ist und daß das natürlich wieder neue Arbeiten macht. Die Geschäfte werden sich noch vermehren, wenn das Land eine Eisenbahn bekommt. Ich weiß aber nicht, wie das auf das jetzt zu normirende Personal einen Einfluß haben wird. Daß das jetzige Personal unzureichend sei, läßt sich auch noch aus dem Umstande entnehmen, daß einer der hiesigen höhern Beamten der Postdirection zur Zeit auch noch die Post-Rechnung zu führen und damit viel zu thun hat. Der Ausschuß war von der Nothwendigkeit durchdrungen, die Leitung des Hauptpostamts von der Postdirection zu trennen, um so der Direction die nöthige Kraft zuzuwenden, um auch die Postanstalten im Lande gehörig zu controlliren, damit nicht Unordnungen einreißen, wie sie bisher wohl vorgekommen sind. Daß die Postcasse im Stande sein wird, ihre vermehrten Ausgaben selbst zu bestreiten, ist schon von mehreren Herrn Rednern hervorgehoben worden, und ich kann dem nur zustimmen. Daß der die Postcasse führende Rendant höher normirt werden müsse, als die Revisoren ist schon nachgewiesen; denn da er zugleich Cassenbeamter ist, so muß er als solcher höher salarirt werden, als diejenigen, welche nur Revisionsgeschäfte vorzunehmen haben, welche doch nur einfache, wenn auch viele Arbeit machen. Ob der Ausschuß, welcher die Regierungsvorschläge allerdings etwas zu hoch gefunden hat, in den beantragten Ermäßigungen derselben zu weit gegangen ist, wenn er namentlich die Briefträger, Paquetbesteller und Büreaudiener den Amtsboten gleichgestellt hat, muß ich Ihrer Entscheidung überlassen, ich kann Ihnen aber nicht anempfehlen, den Anträgen des Abg. Böckel beizutreten, weil nach meiner vollen Ueberzeugung damit überall nicht auszukommen sein wird.

Präsident: Die Staatsregierung fordert unter 11 für einen Director 1500—2000 Thlr.

Abgelehnt.

Der Ausschuß verlangt 12—1800 Thlr.

Mit 24 Stimmen angenommen.

Dadurch ist der Böckelsche desfällige Antrag erledigt.

Für jedes der zwei Mitglieder fordert die Regierung 800—1400 Thlr.

Abgelehnt.

Der Ausschuß schlägt vor 7—1100 Thlr.

Mit 25 Stimmen angenommen.

Dadurch ist der Böckelsche Antrag in Bezug auf einen Postinspector erledigt.

Die Regierung verlangt für einen Hülfsarbeiter 420—800 Thlr.

Abgelehnt.

Der Ausschuß: 420—600 Thlr.

Angenommen.

Der Abg. Böckel beantragt für ein Secretair 400—800 Thlr.

Abgelehnt.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Entwurf fordert für einen Rendant und Revisor 600—1000 Thlr. Der Ausschuß dasselbe mit einer Bemerkung.

Ausschuß-Antrag wird angenommen.

Hiedurch erledigt sich der desfällige Böckelsche Antrag.

Für zwei Revisoren fordert die Regierung 400 bis 800 Thlr.

Abgelehnt.

Der Ausschuß beantragt 400—700 Thlr.

Angenommen.

Für einen Copiisten wird vom Ausschusse beantragt 300—500 Thlr. mit der betreffenden Bemerkung.

Angenommen.

Antrag Nr. 57. Die Regierung verlangt hier für den Vorstand 800—1200 Thlr.

Abgelehnt.

Der Ausschuß beantragt 800—1000 Thlr.

Angenommen.

Der Entwurf postulirt für jeden der sechs Briefträger, zwei Paquetbesteller, drei Büreaudiener, sechs Schirrmeister, 250—400 Thlr.

Angenommen.

Für jeden der 3 Hausknechte 100—200 Thlr.

Angenommen.

Im Uebrigen werden die Positionen wie vorgeschlagen in das Regulativ aufgenommen.

Antr. Nr. 58.

in Betreff des Postamts zu Jever: die Aufnahme folgender Sätze:

1 Postmeister 500—800 Thlr.
1 Postgehülfe 300—400 Thlr.
2 Briefträger, jeder 250—350 Thlr.

Antr. Nr. 59.

der Landtag beschließe, an die Staatsregierung das Ersuchen zu richten, diesen Gegenstand (Anstellung von Postbeamten, welche kein Nebengeschäft treiben) in nähere Erwägung ziehen und darüber soweit nöthig dem nächsten Landtage Vorlage machen zu wollen.

Antrag Nr. 60.

die Position „Ablösungsbehörden" in das Regulativ nicht aufzunehmen.

Die Abstimmung über die Anträge Nr. 58—60 wird ausgesetzt.

B. 1. Antrag 61 und 62.

Abg. **v. Wedderkop**: Meine Herren! der Ausschuß hat das Gehalt des Vorstandes des Appellationsgerichts demjenigen der Vorstände der mittleren Verwaltungsbehörden gleichgestellt, dagegen nicht das der übrigen Mitglieder. Dieses ist allerdings wohl insofern gerechtfertigt, weil für die Mitglieder des Appellationsgerichts die Aussicht vorhanden ist, im Oberappellationsgericht oder als Vorstände der Obergerichte Avancement zu machen, während eine solche Aussicht für die Mitglieder der Verwaltungsbehörden schwieriger ist und entfernter liegt. Allein das kann doch wohl nicht das einzige Motiv sein, den Betrag der Gehalte zu bestimmen; der Umfang der Thätigkeit selbst, die Wichtigkeit der Stellung muß doch insbesondere auch dabei im Auge behalten werden und wenn wir das thun, so glaube ich, können wir einen so erheblichen Unterschied zwischen den Mitgliedern des Appellationsgerichts und denen der mittleren Verwaltungsbehörde nicht machen. Das Appellationsgericht wird nicht allein mit Civiljustizsachen und Appellationen in Strafsachen gewiß recht beschäftigt sein, sondern sein Geschäftsumfang wird auch noch durch die Theilnahme an den Schwurgerichtssitzungen vermehrt und gewiß ist es eine Behörde von der äußersten Wichtigkeit. Dies mag meinen Antrag rechtfertigen, den ich dahin stelle, das vom Ausschuß normirte Maximum von 1700 Thlr. auf 1800 Thlr. zu erhöhen und für den Antr. 61 an betreffender Stelle zu setzen:

anstatt „zwei Mitglieder jedes 15—1700 Thaler" — „zwei Mitglieder jedes 15—1800 Thlr.".

Wird unterstützt.

Abg. **Wibel**: Ich würde dem Antragsteller gern beistimmen, wenn er eine feste Gehaltsposition angenommen hätte; aber daß dies im Wege der Gehaltszulagen geschehen soll, dem werde ich nicht beitreten und es überrascht mich, daß ein Mitglied des Landtags, welches dem Richterstande angehört, solches beantragen kann.

Berichterst. **Steche**: Der Antragsteller ist von der, auch nach meiner Ansicht richtigen Auffassung ausgegangen, daß ein Mitglied des Appellationsgerichts noch einige höhere Stufen vor sich hat, wie die Mitglieder der mittleren Verwaltungsbehörden. Der Ausschuß mußte aber in Consequenz der Vorschläge der Staatsregierung den Maximalsatz um 200 Thaler ermäßigen, daher hat er den Maximalsatz von 1900 Thaler auf 1700 Thaler zu setzen vorgeschlagen, während die übrigen Sätze, mit Ausnahme des Minimums bei den zwei letzten Mitgliedern nicht beanstandet worden sind. Ich glaube, das Verfahren des Ausschusses ist durchaus correct und consequent.

Abg. **v. Wedderkop**: Ich wollte nur auf dasjenige, was der Abg. Wibel gegen meinen Antrag gesagt hat, erwidern, daß ich gerade als Mitglied des Richterstandes, zu Ehren meines Standes die Ueberzeugung festhalten muß, daß die Integrität des Richters nicht gefährdet wird, wenn in so beschränktem Grade der Staatsregierung das Recht eingeräumt wird, Zulagen zu bewilligen, daß ich ferner, wie ich schon früher anführte, solche Zulagen für zweckmäßig halte, weil es unter Umständen zu größeren Ausgaben führen müßte, wenn wir überall feste Sätze hätten, während man oft mit einer etwas geringeren Besoldung bei jüngeren Staatsdienern auskommen kann. Auch nach dem jetzigen Gehaltsregulativ ist übrigens die Staatsregierung nicht gezwungen, einen Richter in eine höhere Gehaltsklasse aufrücken zu lassen, sie hat also

Landesbibliothek Oldenburg

schon jetzt das Mittel in den Händen, was nach dem Abg. Wibel für die Integrität der Richter zu gefährlich ist.

Reg.-Comm **Selckmann**: Die Staatsregierung theilt auch die Ansicht, daß die vom Ausschusse vorgeschlagene Abänderung des Maximalgehaltes der Appellationsgerichtsmitglieder bis auf 1700 Thaler zu weit herabgehe. Eine Vergleichung mit den übrigen Behörden würde ganz bestimmt zu einem höheren Satze führen, denn es läßt sich nicht bezweifeln, und ist auch bei den Verhandlungen über die Gerichtsorganisation allseitig anerkannt worden, daß die größte Thatigkeit sich gerade im Appellationsgerichte zusammendrängen werde. Es ist das der wichtigste Gerichtshof für das ganze Land, derjenige, welcher bei Weitem die meisten Geschäfte haben wird, denn er erledigt der Regel nach, abgesehen von den Nichtigkeitsbeschwerden, in allen Civilsachen als letzte Instanz, ebenso bei Strafsachen und auch die Schwurgerichtssitzungen finden bei ihm statt. Sie werden daraus entnehmen, welche Masse der wichtigsten Geschäfte sich hier zusammendrängt. Den Maximalsatz für einen solchen Gerichtshof noch um 100 Thlr. herabzusetzen unter die, welche bei der Finanzcammer und für die Regierungsmitglieder in Eutin und Birkenfeld normirt sind, scheint in keiner Weise gerechtfertigt, und dies um so weniger, als es wünschenswerth sein muß, in den älteren Mitgliedern des Appellationsgerichts ganz vorzugsweise tüchtige Männer festhalten zu können, die im Stande sind, bei den täglich vorkommenden öffentlichen Sitzungen den Vorstand zu vertreten und bei den öffentlichen Gerichtsverhandlungen den Vorsitz zu führen, eine Thätigkeit, die geistig und körperlich ganz besondere Fähigkeit voraussetzt. Wenn Sie dies festhalten, so geht doch ganz bestimmt daraus hervor, daß der Ausschuß mit seinem Vorschlage, womit er unter die kleineren Verwaltungsmittelbehörden gegangen ist, zu weit gegangen sei und möchte ich daher dringend wünschen, dieser Ermäßigung nicht beizutreten.

Berichterst. **Steche**: Ich wiederhole, daß der Ausschuß die 200 Thaler deshalb absetzen zu müssen geglaubt hat, weil dasselbe auch bei den im Vergleich hiermit gestellten Vorschlägen geschehen ist, und diese haben die Billigung des Landtags gefunden. Wenn der Herr Regierungscommissär die Wichtigkeit der Geschäfte des Appellationsgerichts hervorgehoben hat, so bedurfte es dessen wohl nicht. Ich meinerseits und wohl alle Herren im Landtage wissen die große Wichtigkeit, welche dieses Gericht für die Ausbildung und Ausübung des Rechts hat, wohl zu würdigen, auch glaube ich, daß es viel beschäftigt sein wird und es wird sich finden, ob die Zahl von sechs Mitgliedern ausreicht. Vieles aber von dem, was von dem Herrn Regierungscommissär angeführt worden ist, würde eher dafür sprechen, die Zahl der Mitglieder zu vermehren, als die Gehaltssätze höher zu normiren. Ich muß wiederholen, die Staatsregierung hatte für die Mitglieder der Verwaltungsbehörde, welche der Herr Commissär jetzt kleine Finanzcammer zu nennen beliebte, ein Maximum von 2000 Thalern, für zwei Mitglieder des Appellationsgerichts nur 1900 Thaler vorgeschlagen. Ich glaube daher, daß die Aeußerungen des Herrn Commissärs mit der Vorlage der Staatsregierung nicht ganz übereinstimmen. Ich glaube auch nicht, daß erheblicher Werth darauf gelegt werden muß, wenn gesagt wird: „es komme darauf an, mehrere Mitglieder in dieser Behörde zu erhalten, die sich ganz besonders qualificiren."

Präsident: Als factische Berichtigung wünscht der Herr Regierungscommissär zu bemerken, daß er gesagt hat: „Finanzcammer" und nicht: „kleine Finanzcammer", was ich nach dem, was ich gehört habe, als richtig bestätigen kann.

Berichterst. **Steche**: Der stenographische Bericht wird das ausweisen.

Präsident: Die Staatsregierung beantragt:
für sieben Mitglieder, und zwar:
zwei mit je 1500—1900 Thaler,
drei mit je 1200—1500 =
zwei mit je 900—1200 =
Abgelehnt.

Der Abg. v. Wedderkop beantragt:
anstatt: „zwei Mitglieder jedes 1500—1700 Thaler"
zu setzen: „zwei Mitglieder jedes 1500—1800 Thaler."
Abgelehnt.

Der Ausschuß schlägt vor Antr. 61:
die Gehalte der Mitglieder (des Appellationsgerichts) festzusetzen, wie folgt:
zwei Mitglieder, jedes 1500—1700 Thlr.,
drei = = 1200—1500 =
zwei = = 800—1200 =
Angenommen.

Antr. 62:
für den Staatsanwalt als Functionszulage 200 Thlr.,
für den Secretar 420—600 Thlr. in das Regulativ aufzunehmen,
wird angenommen.

2. Obergerichte.

Abg. **v. Wedderkop**: Obgleich ich mit meinem Antrage kein Glück habe, so kann ich doch nicht umhin, auch in Bezug auf die Obergerichte Ihnen einen Antrag auf Verbesserung vorzulegen. Zunächst ist die Herabsetzung des Gehaltes der Vorstände gewiß nicht unbedenklich. Es giebt gewiß wenige Staatsdiener, die eine so schwierige Stellung haben, als gerade diese Vorstände der Obergerichte. Sie sollen das neue Verfahren, wie es für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen beschlossen worden ist, eigentlich erst recht ins Leben führen und die gehörige Ausführung der neuen Gesetze überwachen. Da sie stets die Leitung der öffentlichen Verhandlungen haben, so wird ihre Thätigkeit ganz ungewöhnlich in Anspruch genommen und eine solche schwierige, so in Anspruch genommene Stellung verdient gewiß auch, daß sie mit einem angemessenen Gehalte bedacht werde. Ich will nun

Landesbibliothek Oldenburg

nicht auf das zurückkommen, was die Staatsregierung hier postulirt hat, allein ich möchte doch vorschlagen, die Bestimmung des Ausschußantrags dahin abzuändern, daß der Landtag den Satz von 1800—2000 Thlr. für drei, den niedrigern Satz nur für zwei Mitglieder gelten lasse. Es wird dadurch immer möglich, wenigstens noch einem der Obergerichtsdirectoren einen für seine Stellung passenden Gehalt zu geben. Deshalb empfehle ich Ihnen meinen Antrag. Was das Gehalt der Mitglieder betrifft, so hätte ich gewünscht, man wäre bei dem von der Regierung vorgeschlagenen Maximum von 1600 Thalern geblieben, indeß will ich auch in dieser Beziehung nur einen wenig weiter gehenden Antrag stellen. Ich richte denselben dahin, daß gesetzt werde:

die Gehalte der Mitglieder dahin festzustellen:
für vier zu 1400—1500 Thaler,
für sechs zu 1000—1400 „
für sechs zu 700—1000 „
für fünf zu 500— 700 „

Es scheint mir nämlich wünschenswerth zu sein, daß die älteren Mitglieder des Obergerichts so gestellt werden, daß sie nicht nöthig haben, diese Carrière im Obergerichte zu verlassen und sich nach einer andern Stelle, namentlich nach einem der besser dotirten Amtsrichterstellen umzusehen. Da bei dem jetzigen mündlichen Verfahren so viel von dem Präsidium abhängt und voraussichtlich immer Behinderungen eintreten werden, wo der eigentliche Vorstand nicht selbst präsidiren kann, so werden diese älteren Mitglieder sehr häufig das Präsidium bei den mündlichen Verhandlungen in Straf- und Civilsachen zu führen und folglich eine sehr schwierige Aufgabe haben. Ich glaube daher auch, daß man für eine hinreichende Dotirung dieser Stellen sorgen muß und das wird durch Annahme meines Antrags möglich, indem dann wenigstens eine große Anzahl von Mitgliedern den Satz von 1400 Thalern erreichen kann. Da außer den hiesigen drei Obergerichten auch die der Fürstenthümer Eutin und Birkenfeld in Betracht zu ziehen sind, so würde sonst nur eine sehr unerhebliche Anzahl von Mitgliedern der hiesigen Obergerichte diesen höheren Gehalt bekommen können, zumal voraussichtlich bei den Gerichten in den Fürstenthümern nicht so häufig Versetzungen in höhere Collegien vorkommen, die Mitglieder daher mehr stabil sein werden, wie bei den hiesigen Obergerichten, mithin häufig ein Theil der höheren Gehalte Mitgliedern der Gerichte in den Fürstenthümern zu Theil werden wird.

Der Antrag wird unterstützt.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Die Staatsregierung glaubt, daß auch diese vom Ausschuß vorgenommene sehr wesentliche Herabsetzung der Gehaltssätze für die Obergerichte nicht ohne erheblichen Nachtheil für den Dienst sein werde. Es ist schon von dem Vorredner auf die Wichtigkeit der Stellung der Vorstände dieser Gerichte hingewiesen worden. Großes Gewicht muß auch darauf gelegt werden, daß, wenn man einmal die geeigneten Persönlichkeiten, deren es nicht sehr viele geben wird, gefunden hat, man sie auch durch einen angemessenen Gehalt in diesen Stellen länger festhalten kann, da auch hier die Uebung ein sehr wesentlicher Vortheil bei der Direction der öffentlichen Verhandlungen sein wird. Wenn Sie aber nun die von der Regierung beantragten Sätze für die Vorstände nicht stehen lassen, so würde jener Zweck nicht erreicht werden können. Ebenso ist die vorgeschlagene Herabsetzung der Gehalte von 1600 Thlr. auf 1500 Thlr. nicht im richtigen Verhältnisse für die Stellung eines Obergerichts zu den andern Behörden. Sie haben bereits beschlossen, bei den Amtsgerichten das Maximum der Gehalte auf 1700 Thlr. festzustellen, ein Heruntergehen unter dieselben bis auf 1500 Thaler dürfte sich aber bei den Obergerichten um so weniger empfehlen, als das Aufrücken von den Amtsgerichten in die Obergerichte dann um so beschränkter sein würde. Es dürfte also wenigstens das Gehaltmaximum von 1600 Thalern um so mehr festzuhalten sein, als auch hier die bereits geltend gemachte Rücksicht zu nehmen ist, daß man gerade bei den höchst besoldeten Mitgliedern in den Obergerichten einige Männer haben muß, welche den Vorstand in Verhinderungsfällen desselben bei den öffentlichen Verhandlungen nach allen Seiten hin vollständig zu vertreten im Stande sind.

Berichterst. **Steche**: Es ist von keiner Seite bestritten, daß jedenfalls für zwei Vorstände dieser Obergerichte ein Gehaltssatz von 1600—1800 Thlr. genügen möchte. Es handelt sich nur noch darum, ob, wie der Ausschuß vorgeschlagen hat, zwei dieser Vorstände mit 1800—2000 Thlr. normirt werden sollen oder, wie der Abg. v. Wedderkop will, drei. Der Ausschuß hat angenommen, daß die Verhältnisse wohl nicht bei allen Obergerichten gleich sein möchten; er hat nicht verkennen mögen, daß die Stellung des Vorstandes eine sehr schwierige und sehr anstrengende sein werde, und hat wenigstens bei zweien die Möglichkeit geben wollen, durch Bewilligung des höchsten Satzes tüchtige Persönlichkeiten bei der Stelle halten zu können. In Bezug auf die Mitglieder hat sich der Ausschuß vollständig an die Vorlage gehalten, ich glaube daher nicht, daß dasjenige, was der Herr Regierungscommissar in dieser Beziehung gesagt hat, zutrifft, weil der Ausschuß eben nur die Vorlage zum Muster genommen hat.

Präsident: Die Staatsregierung beantragt für alle 5 Vorstände je 1800—2000 Thlr.

Abgelehnt.

Abg. v. Wedderkop beantragt:
die Gehalte der Vorstände (der Obergerichte) so zu normiren: für drei zu 1800—2000 Thlr., für zwei zu 16—1800 Thlr.

Abgelehnt.

Der Ausschuß beantragt:
für die Vorstände: für zwei zu 1800—2000 Thlr., für drei zu 16—1800 Thlr.

Angenommen.

Für die Mitglieder beantragt der Entwurf:
für 4 mit je 1400—1600 Thlr., 6 mit je 1000—1400

Landesbibliothek Oldenburg

Thlr., 6 mit je 700—1000 Thlr., 5 mit je 500 bis 700 Thlr.

Abgelehnt.

Der Abg. v. Wedderkop beantragt:

die Gehalte der Mitglieder dahin festzustellen: für vier zu 14—1500 Thlr, für sechs zu 10—1400 Thlr., für sechs zu 7—1000 Thlr., für fünf zu 5—700 Thlr.

Abgelehnt.

Der Ausschuß beantragt:

für die Mitglieder: für vier zu 13—1500 Thlr., für sechs zu 10—1300 Thlr., für sechs zu 7—1000 Thlr., für fünf zu 5—700 Thlr.

Angenommen.

Im Uebrigen wird Antrag Nr. 63. angenommen.

Schließlich werden auch die zurückgestellten Anträge Nr. 25., 29—37. incl., 40—49. incl., 53., 55., 58., 59. und 60. angenommen.

Wegen zu weit vorgerückter Zeit bricht der Präsident hier die Berathung ab, beraumt die nächste Sitzung auf morgen Vormittag 11 Uhr an, stellt auf die Tagesordnung:

1) Fortsetzung der Berathung des Regulativsentwurfs,
2) Zweite Lesung des Gesetzes über Organisation der Aemter,
3) Zweite Lesung über Organisation der Gerichtsbehörden,

und schließt die Sitzung 7 Uhr 45 Minuten.

Landesbibliothek Oldenburg